



Beschluss vom 17. März 2025

GR-2025-64	L2.	LIEGENSCHAFTEN
	L2.01	Liegenschaften, Gebäude, Grundstücke
	L2.01.2	Einzelne Objekte im Verwaltungsvermögen

Neubau Feuerwehr- und Werkgebäude, Verfahrensvollzug, Festsetzung Projektorganisation mit Bauausschuss

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Weiningen das Vorprojekt vom 5. Juli 2024 für den Neubau eines Feuerwehr- und Werkgebäudes mit Wertstoffsammelstelle auf der neuen Autobahnüberdeckung beim Portal des Gubristtunnels in Weiningen-Dorf gutgeheissen und für dessen Realisierung einen Baukredit von Fr. 15'540'000.— genehmigt. In der Folge hat der Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2024-74 angeordnet, dass für dieses Neubauprojekt sämtliche Planerleistungen an eine Generalplanungsunternehmung zu vergeben sind. Hierfür wird derzeit eine zweistufige Generalplanersubmission durchgeführt. Bevor der Planerauftrag vergeben wird, gilt es eine verbindliche Projektorganisation zu bestimmen, an welche sich alle involvierten Vertragsparteien zu halten haben.

Mit der Festlegung einer objektspezifischen Projektorganisation wird sichergestellt, dass das geplante Bauwerk zeit-, sach- und kostengerecht innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens realisiert wird. Allfällige Abweichungen (Projekt, Kosten, Bauprogramm) müssen frühzeitig erkannt und sofern erforderlich unverzügliche Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Zudem hat die Projektorganisation in transparenter Weise reibungslose Entscheidungs- und Arbeitsabläufe zu gewährleisten. Hierfür sind bei einem durch die Gemeinde angestrebten Bauvorhaben die geltenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben einwandfrei einzuhalten.

Die für den Vollzug dieser Generalplanersubmission mit Beschluss GR-2024-74 einberufene Begleitgruppe hat zusammen mit der beauftragten Bauherrenberatung (Landis AG) einen Vorschlag zur Festsetzung einer solchen Projektorganisation erarbeitet. Die vorgeschlagene Organisation sieht in verwaltungsrechtlicher Hinsicht die Einsetzung eines Bauausschusses vor, welcher als Entscheidungsgremium mit eigenständiger Verwaltungsbefugnis handelt und durch eine beratende Begleitgruppe assistiert wird. Hierfür ist gestützt auf Art. 22 Gemeindeordnung eine entsprechende Kompetenzregelung festzulegen.



Beschluss:

1. Die von der mit Beschluss GR-2024-74 einberufenen Begleitgruppe unterbreitete Projektorganisation (dat. 17. März 2025, verfasst durch die Landis AG, Geroldswil), welche im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Neubaus eines Feuerwehr- und Werkgebäudes mit Wertstoffsammelstelle auf der neuen Autobahnüberdeckung beim Portal des Gubristtunnels in Weiningen-Dorf anzuwenden ist, wird genehmigt. Diese Projektorganisation gilt als integrierender Bestandteil des noch zu vergebenden Generalplanermandats.
2. Zwecks Umsetzung von Ziff. 1 dieses Beschlusses werden folgende Regelungen hinsichtlich der Verwaltungsorganisation erlassen:
 - 2.1 Gestützt auf Art. 22 Gemeindeordnung wird ein gemeinderätlicher Ausschuss ernannt, welcher sich aus folgenden Ressortvorstehern zusammensetzt:
 - Werkvorsteher/in (aktuell Barbara Schütz)
 - Sicherheitsvorsteher/in (aktuell Michael Gardavsky)
 - Bauvorsteher/in (aktuell Sara Ochsner)Als Ausschussvorsitzende/r amtiert der/die Werkvorsteher/in. Die 1. Stellvertretung wird durch den/die Sicherheitsvorsteher/in, die 2. Stellvertretung durch den/die Bauvorsteher/in wahrgenommen.
 - 2.2 Gestützt auf Art. 21 Gemeindeordnung wird eine beratende Kommission einberufen, welche dem mit Ziff. 2.1 dieses Beschlusses ernannten Ausschuss ohne Stimmberechtigung assistiert. Diese Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Martin Geistlich, Rebbergstrasse 21, 8104 Weiningen (Volksvertretung)
 - Armin Hauser, Schützenmurstrasse 5, 8104 Weiningen (Volksvertretung)
 - Peter Haug, Friedhofstrasse 30, 8104 Weiningen (Vertretung Feuerwehr)
 - Christian Roth, Rainstrasse 5, 8104 Weiningen (Vertretung Feuerwehr)
 - Joël Inniger, Abteilungsleiter Tiefbau & Werke (Vertretung Gemeindewerke)
 - Mario Hostettler, Gemeindewerke (Vertretung Gemeindewerke)
 - Serge Bütler, Landis AG (Bauherrenberatung)
 - der/die von der noch zu bestimmenden Generalplanerfirma bezeichnete Projektleiter/in
 - 2.3 Die Rechte und Pflichten des Ausschusses richten sich nach den Festlegungen der gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses genehmigten Projektorganisation. Der Ausschuss verfügt über folgende verwaltungsrechtliche Kompetenzen:
 - Vergabeentscheide nach Submissionsrecht zu einem Preis bis maximal Fr. 500'000.— durch den Gesamtausschuss;
 - Vergabeentscheide nach Submissionsrecht zu einem Preis bis maximal Fr. 50'000.— durch den/die Ausschuss-Vorsitzende/n;Bei der Beurteilung von wesentlichen Fragestellungen hat der Ausschuss vor seiner Beschlussfassung in jedem Fall den Gemeinderat anzuhören und seinen Weisungen Folge zu leisten.

- 2.4 Der Ausschuss muss sich grundsätzlich an die Vorgaben des Vorprojekts vom 5. Juli 2024 halten. Dem Ausschuss steht jedoch in nach objektiven Kriterien begründeten Fällen das selbstständige Recht zu, untergeordnete Abweichungen mit Auswirkungen von Mehr- oder Minderkosten im Umfang von maximal Fr. 50'000.— pro Abweichung vorzunehmen. Bei Mehrkosten jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich diese andernorts durch mindestens gleich hohe Minderausgaben kompensieren lassen. Bei der Beurteilung von wesentlichen Fragestellungen hat der Ausschuss vor seiner Beschlussfassung in jedem Fall den Gemeinderat anzuhören und seinen Weisungen Folge zu leisten.
- 2.5 Die rechtsgültige Unterschrift für den Ausschuss führen der/die Vorsitzende und seine/ihre 1. Stellvertretung zu zweien. Im Verhinderungsfall unterzeichnen deren Stellvertretungen. Soweit der/die Vorsitzende Einzelbefugnisse besitzt, unterzeichnet er/sie allein.
- 2.6 Der Ausschuss kann dem Abteilungsleiter Tiefbau & Werke bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein hierfür erforderlicher Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
3. Diese Beschlussfassung ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz mit Rechtsmittelbelehrung gemäss Ziff. 4 zu veröffentlichen.
4. Gegen Ziff. 2 dieses Beschlusses kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon,
- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Satz 2 VRG)
 - und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG).
- Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
5. Mitteilung an:
- die gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 ernannten Personen
 - Abteilung Werke & Liegenschaften
 - Abteilung Präsidiales (gilt als Publikationsauftrag gemäss Ziff. 3)

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber